

GEMEINDE SCHARBEUTZ BEBAUUNGS-PLAN NR. 83 -SCH- -Skateranlage-

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Scharbeutz durch das Planungsbüro Ostholstein, Tremkamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 i.V. mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.09.2015 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 83 -SCH- für das Gebiet: Scharbeutz, westlich der Ostsee, östlich der Strandallee, nördlich der B432 -Skateranlage-, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Scharbeutz vom 04.03.2014. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Süd“ am 11.03.2015 und ergänzend am 11.03.2015 auf der Internetseite der Gemeinde Scharbeutz unter „www.gemeinde-scharbeutz.de“ erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde durch Aushang in der Gemeindeverwaltung in der Zeit vom 25.03.2015 bis einschließlich 02.04.2015 durchgeführt. Die nach § 13a Abs. 3 BauGB erforderlichen Hinweise wurden im Rahmen der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gegeben.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB am 13.03.2015 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Bauausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Scharbeutz hat am 05.05.2015 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 13.07.2015 bis einschließlich 14.08.2015 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 30.06.2015 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Süd“ und ergänzend am 30.06.2015 auf der Internetseite der Gemeinde Scharbeutz unter „www.gemeinde-scharbeutz.de“ ortsüblich bekannt gemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 25.06.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Scharbeutz, den 2.7. Nov. 2015



(Owerly)
-Bürgermeister-

Eutin, den 22.10.2015



(Vogel)
-Öffentl. Best. Verm.-Ing.-

Scharbeutz, den 2.7. Nov. 2015



(Owerly)
-Bürgermeister-

7. Der katastermäßige Bestand am 29.09.2015 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 23.09.2015 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 23.09.2015 als Satzung beschlossen und die Bestätigung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.
12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Scharbeutz, den 3.0. Nov. 2015



(Owerly)
-Bürgermeister-

13. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 03. DEZ. 2015 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Süd“ und ergänzend am 03. DEZ. 2015 auf der Internetseite der Gemeinde Scharbeutz unter „www.gemeinde-scharbeutz.de“ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Fehlschickungsansprüche geltend zu machen und das Frätschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 04. DEZ. 2015 in Kraft getreten.

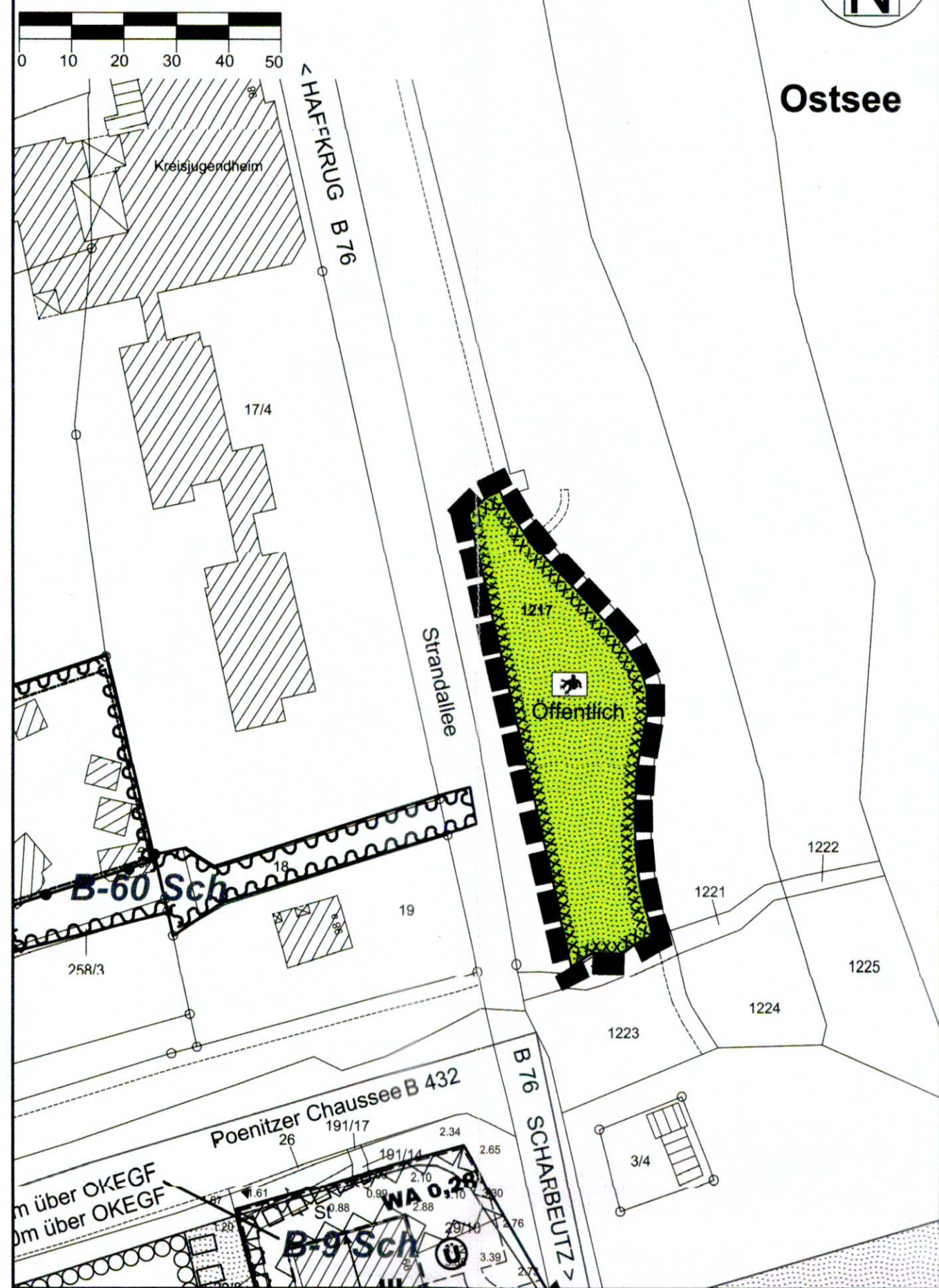
Scharbeutz, den 07. Dez. 2015



(Owerly)
-Bürgermeister-

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M.: 1:1000



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO (Baunutzungsverordnung) 1990

I. FESTSETZUNGEN

■ ■ ■ ■ ■ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

GRÜNFLÄCHEN

■ ■ ■ ■ ■ ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

■ ■ ■ ■ ■ SKATERANLAGE

SONSTIGE PLANZEICHEN

■ ■ ■ ■ ■ UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUßERE EINWIRKUNGEN ODER BEI DENEN BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMÄßNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

○ — ○ — VORHANDENE FLUR- UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN

1217 FLURSTÜCKSBZEICHNUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 9 Abs. 7 BauGB (Baugesetzbuch)

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6a BauGB

SATZUNG DER GEMEINDE SCHARBEUTZ

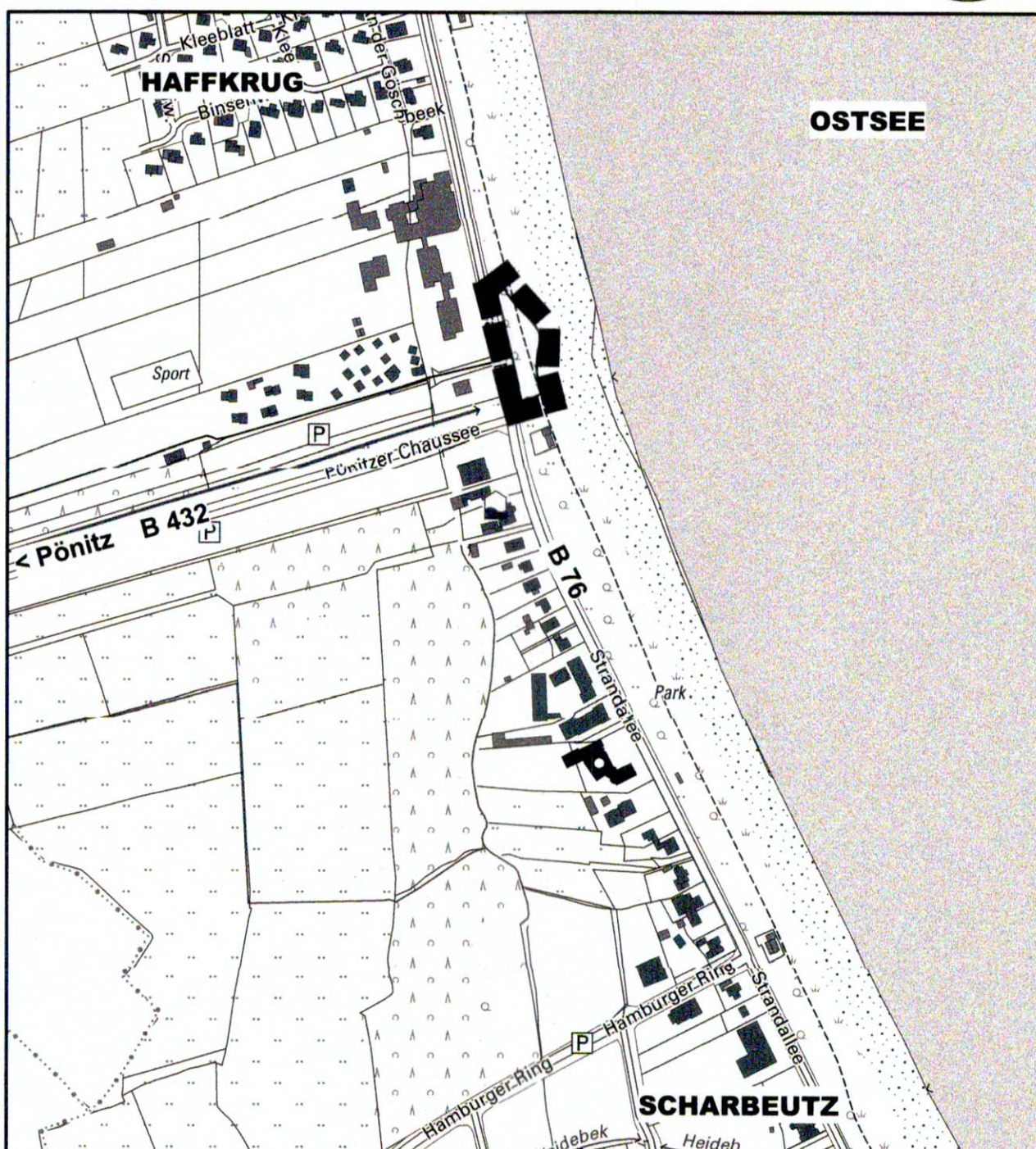
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 83 -SCH-

Gebiet: Scharbeutz, westlich der Ostsee, östlich der Strandallee, nördlich der B 432 - Skateranlage -

ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 5.000

Stand: 23. September 2015



TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO von 1990

1. GRÜNFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Innerhalb der Grünfläche -Skateranlage- sind nicht störende Spiel- und Freizeitanlagen zulässig. Die Errichtung einer Schutzhütte mit einer Grundfläche von max. 26 m² sowie einer Aufbewahrungsbox mit einer Grundfläche von max. 10 m² sind zulässig.

Hinweis: Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, werden diese bei der Gemeinde Scharbeutz, Am Bürgerhaus 2, 23683 Scharbeutz, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.